

Wirtschaftliche Aktivitäten müssen bei Zielkonflikten, wie sie sich z. B. zwischen dem Nationalpark Hohe Tauern und dem Kraftwerk Osttirol ergeben, vor gewichtigen natur- und landschaftserhaltenden Zielsetzungen zurückstehen.

Dies dürfte auch im Interesse der langfristig betrachteten Entwicklung des österreichischen Fremdenverkehrs und des zukünftigen Wachstums unserer Wirtschaft stehen.

Nicht zuletzt gilt es, Ererbtes nicht zu vergeuden, sondern vielmehr bereichern, aber nicht zerstört kommenden Generationen weiterzugeben.

## Ansprüche auf „natürliche Umwelt“

Von Peter PERNTHALER

Vorerst noch in der rechtspolitischen Diskussion<sup>1</sup> und in Reformvorstellungen des Grundrechtskataloges<sup>2</sup> tauchen immer mehr konkretisierte Vorstellungen eines neuartigen Grundrechtssystems auf, das den Schutz der natürlichen Umwelt gewährleisten soll.

Man geht dabei von der – besonders in Ballungsgebieten zutreffenden – Tatsache aus, daß dem Bürger durch die klassischen Grundrechte – vorab durch das Eigentumsrecht – elementare Interessen und Ansprüche an den Raum und die Umwelt nicht mehr gewährleistet werden können. Weder die Wohnung noch das Arbeitsverhältnis noch sonst irgendeine seiner unabdingbaren Existenzbedingungen – wozu in der Industriegesellschaft immer mehr die Erholung, aber auch die ökologische Erträglichkeit der Wohn- und Arbeitswelt gehören – können vom Durchschnittsbürger heute noch durch Berufung auf die klassischen Grundrechte gestaltet oder kontrolliert werden<sup>3</sup>. Andererseits ist die Raumordnung unter dem Anspruch angetreten, gerade in diesen den Bürger heute zentral treffenden Problemen den einzig möglichen Lösungsweg zur Verfügung zu haben. Es liegt daher nahe, daß die dringenden Wünsche und Forderungen der Bürger gegenüber der Raumordnung sich zur Vorstellung von subjektiven Rechten an einer »richtigen« Planung verdichten. Dies vor allem in jenen Bereichen, die – wie angeführt – vom klassischen Grundrechtskatalog in keiner Weise erfaßt, mitunter sogar behindert werden.

Der Struktur nach handelt es sich bei diesen – in ausländischen Rechtsordnungen teilweise schon verwirklichten<sup>4</sup> – Ansprüchen auf eine natürliche Umwelt oder sonstige Planungsziele bzw. -erfolge wohl um sogenannte »soziale Grundrechte«<sup>5</sup>. Sie stehen bekanntlich in einem inneren Spannungsverhältnis zu den »liberalen« Grundrechten<sup>6</sup> – das indessen nicht unauflösbar erscheint – und bedingen besondere Verfahren der Rechtssicherung und Rechtsdurchsetzung<sup>7</sup>. Auch ihr Verhältnis zur einfachen Gesetzgebung läßt sich nicht mit der Schrankenwirkung von Freiheitsrechten vergleichen, ist aber prinzipiell schon in der neuen Grundrechtsdogmatik der Grundrechte als positive Wertentscheidungen, die vom Staat zu verwirklichen sind, angelegt.

Siehe dazu etwa das »Innsbrucker Manifest«, des 25. Österreichischen Naturschutztages 1977, Arbeitskreis 4: »Die Bundesregierung wird aufgefordert, sofort die Regierungsvorlage eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem im Vorgriff auf die umfassende Grundrechtsreform das Recht des Einzelmenschen auf eine natürliche Umwelt anerkannt wird, auszuarbeiten und den gesetzgebenden Körperschaften zuzuleiten. Die Bundesregierung kann sich hierbei auf die Arbeitsergebnisse des seit dem Jahre 1964 bestehenden Expertenkollegiums für Fragen der Grund- und Freiheitsrechte und seines Redaktionskomitees stützen« (abgedruckt in: NATUR UND LAND 1977, 193).

<sup>2</sup> Auch im Zusammenhang mit der österreichischen Grundrechtsreform wird die Einführung dieses Anspruches diskutiert; siehe PERNTHALER, AöR 1969, 80.

<sup>3</sup> FÜRREER, Raumordnung und Eigentumschutz, in: Europäische Perspektiven der Raumplanung (Raumplanung für Österreich 1/77), 57 ff (64 f).

<sup>4</sup> Z. B.: Art 141 Bayerische Verfassung von 1947, Art 192 Verfassung der SFR Jugoslawien von 1974, Art 15 Verfassung der DDR von 1968.

<sup>5</sup> Vgl aber auch die dogmatische Ableitung aus den klassischen Grundrechten bei LÜCKE, Das Grundrecht des Einzelnen gegenüber dem Staat auf Umweltschutz, DÖV 1976, 289 ff (mit zahlreichen weiteren Hinweisen).

<sup>6</sup> Nachweise bei PERNTHALER, AöR 1969, 65 ff; SCHAMBECK, Grundrechte und Sozialordnung (1969).

<sup>7</sup> Vgl dazu Art 20 ff Europäische Sozialcharta, BGBl 460/1969; KHOL, Zwischen Staat und Weltstaat (1969) 151 ff, In: P. Pernthaler, *Raumordnung und Verfassung*, Bd. 2, Wien 1978

*Anschrift des Verfassers:*

*Univ.-Prof. Dr. P. Pernthaler*

*Institut für Politik und Öffentliches Recht*

*an der Universität Innsbruck*

Mischwald (1. Folge)

## *Wider eine einfallslose Fichtenwirtschaft*

Von Felix BENTZ

Die Fichte wird auch in Zukunft eine wichtige Baumart bleiben, aber nicht die einzige. Sie leidet in den tiefen Lagen unter Blattwespe, Rotfäule, sowie vor allem darunter, daß sie schwere Böden mit ihren Wurzeln nicht durchdringen kann.

*Nicht jede beliebige Baumartenmischung ist ein tauglicher Mischwald*

Die Baumarten müssen sich für den *Standort*, d. h. für Boden und Klima eignen, sie müssen auch *zueinander passen*. Lichtbaumarten wachsen anfangs schneller (später eher langsamer) und verdrängen oder schädigen so oft die beigemischten Schatt- und Halbschattbaumarten. Aus diesem Grund sollen Birke, Esche, Erle, auf gutem Boden auch Kiefer der Fichte, der Tanne oder der Douglasie kaum auf längere Zeit beigemischt werden. Die Lärche ist als Lichtholzart eine Ausnahme: Sie ist so verträglich, daß man sie der Fichte beimischen kann, wenn der Standort (z. B. höhere Seehöhe oder im Flachland ein trockener Südhang) erwarten läßt, daß die Lärche auch im höheren Alter ihren Vorsprung und damit eine größere Krone bewahren kann. Mit der Douglasie soll die Lärche nicht gemischt werden, weil die Douglasie auf geeigneten Standorten die Lärche überholt, deren lichtungrige Krone dann zu stark eingengt wird.

Mischen wir *einzel*n oder *in Gruppen*? Besonders in tieferen Lagen mischen wir die *Lärche* der Fichte nur einzeln bei, der Boden würde sonst wegen der lichtdurchlässigen Lärchen-Krone vergrasen, verunkrauten oder aushagern. Weißtannen können bei gleichzeitiger Pflanzung zur Fichte nur gruppenweise eingebracht werden. Einzeln beigemischt, würde die Tanne am Anfang überwachsen werden, ihre spätere Wuchskraft würde nicht mehr zur Geltung kommen.

*Linde*, *Hainbuche* im Flachland, *Rotbuche* und *Aborn* im Bergland, *Ulme* auf Nordhängen und in Gräben mischen wir als dienende Laubbaumarten („Schleier“, Zwischenbestand) den Nadelbäumen einzeln bei. So bekommen wir eine möglichst breitflächige Wirkung auf den Boden (Durchwurzelung, Laubabfall) und nehmen den Ertragsbaumarten wenig Platz weg.

*Kulturen mit zwei Ertragsbaumarten – mehr Sicherheit, geringeres Betriebsrisiko*

Beinahe bei jeder wichtigen Ertragsbaumart ergaben sich in letzter Zeit Schwierigkeiten.

Die Ursachen des *Tannensterbens* werden nunmehr von deutschen Wissenschaftlern intensiv untersucht, konnten aber bis jetzt nicht restlos geklärt werden. Denkbar ist, daß Bakterien und Viren mit im Spiel sind, die den wasserleitfähigen Splintanteil des Holzes verengen. Die

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Natur und Land \(vormals Blätter für Naturkunde und Naturschutz\)](#)

Jahr/Year: 1979

Band/Volume: [1979\\_2](#)

Autor(en)/Author(s): Pernthaler Peter

Artikel/Article: [Ansprüche auf "natürliche Umwelt" 56-57](#)